

99135013191000, 99135013191000

Anzeige von Änderungen in der Berufshaftpflichtversicherung bei der Steuerberaterkammer

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345121541/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135013191000, 99135013191000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von Änderungen in der Berufshaftpflichtversicherung bei der Steuerberaterkammer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Versicherungen, StBK, Pflichtversicherung, Freiberufler
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Bearbeitung (191)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_56.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_56.html
Teaser	Wenn sich bei Ihnen Veränderungen in der Berufshaftpflichtversicherung ergeben haben, dann müssen Sie umgehend die Steuerberaterkammer darüber informieren.
Volltext	Sollten sich bei Ihnen Änderungen zur Berufshaftpflichtversicherung ergeben, müssen Sie diese unverzüglich bei der Steuerberaterkammer melden. Darunter zählen • Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages • Jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den Versicherungsschutz nach der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) beeinträchtigt • Der Wechsel des Versicherers • Der Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit • Der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage **Hinweis:** Der Versicherer ist befugt der zuständigen Steuerberaterkammer jegliche Änderung mitzuteilen. Die zuständige Steuerberaterkammer ist zusätzlich berechtigt entsprechende Auskünfte bei dem Versicherer einzuholen.

Modul
Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen

Formlose Mitteilung und gegebenenfalls Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über das Vorliegen ordnungsgemäßen Versicherungsschutzes gem. § 67 StBerG i.V.m. §§ 51 ff. DVStB oder Bestätigung des Arbeitgebers/Auftraggebers, dass der angestellte oder als freier Mitarbeiter beschäftigte Steuerberater über die dort unterhaltene Versicherung mitversichert ist. Der entsprechende Versicherungsschutz ist durch eine Bestätigung des Versicherers des Auftraggebers/Arbeitgebers nachzuweisen (nicht notwendig, sofern der Arbeitgeber/Auftraggeber in eigener Sache den Versicherungsnachweis gegenüber der Steuerberaterkammer bereits erbracht hat). Weiterhin ist die schriftliche Versicherung des Auftragnehmers/Arbeitnehmers notwendig, dass er ausschließlich in dieser Eigenschaft den Beruf des Steuerberaters ausübt und daneben keine Tätigkeit als Steuerberater auf eigene Rechnung und eigenen Namen erfolgt.

Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gem. § 8 Abs. 4 PartGG, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, benötigen keine eigene Berufshaftpflichtversicherung, wenn die durch diese Tätigkeit sowie aus § 63 StBerG sich ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch die von der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung unterhaltene Versicherung gedeckt sind. Der entsprechende Versicherungsschutz ist durch eine Bestätigung der Versicherung der Partnerschaftsgesellschaft mbB nachzuweisen. Außerdem ist die schriftliche Erklärung des Steuerberaters notwendig, dass er als Steuerberater ausschließlich für die PartG mbB tätig ist.

Voraussetzungen
Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist

Änderungen zum Versicherungsschutz im Sinne des §

Modul

Sachverhalt

56 Abs. 1 DVStB sind der Steuerberaterkammer unverzüglich mitzuteilen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Sofern Sie ausschließlich als angestellter Steuerberater tätig waren und nun arbeitslos sind, muss der Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung gegenüber der Steuerberaterkammer Hessen nicht geführt werden, sofern Sie eine Bestätigung der Arbeitsagentur über Ihre Arbeitslosenmeldung vorlegen und weiterhin schriftlich gegenüber der Steuerberaterkammer erklären, dass Sie während der Dauer der Arbeitslosigkeit nicht auf eigene Rechnung und eigenen Namen als Steuerberater tätig werden oder werbend in Erscheinung treten.

Rechtsbehelf

Kurztext

Änderungen zur Berufshaftpflichtversicherung müssen unverzüglich bei der Steuerberaterkammer gemeldet werden. Schriftliche Mitteilung sowie Nachweis des Versicherers sind hierfür notwendig. Zuständig ist die Steuerberaterkammer Hessen. Für das Verfahren kann auch der Einheitliche Ansprechpartner genutzt werden.

Ansprechpunkt

An die Steuerberaterkammer Hessen, sofern Sie Mitglied dieser Kammer sind.

Sie können das Verfahren auch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln.

<https://eah.hessen.de/>

<https://eah.hessen.de/>

Zuständige Stelle

Formulare

Für die Online-Antragstellung wurde eine separate Plattform entwickelt. Auf der sogenannten Dienstleistungsplattform können Sie Ihre Anträge elektronisch einreichen und vieles mehr! Gerne können Sie sich vorab ein eigenes Bild von der Anwendung machen ohne sich vorher zu registrieren. Nutzen Sie hierzu die Simulation. Um die Online-Antragstellung in vollem Umfang nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst beim

Modul	Sachverhalt
	Online-Antragsverfahren registrieren.
Ursprungsportal	Notification of changes in professional liability insurance to the Chamber of Tax Consultants, Anzeige von Änderungen in der Berufshaftpflichtversicherung bei der Steuerberaterkammer